



# **Satzung**

**Innere Mission Bonn e.V.**

---

**Stand: 11. April 2018**

# **Satzung**

## **Innere Mission Bonn e.V.**

### **Präambel**

1. Der Verein ist 1849 unter dem Namen „Gesamtverein für Innere Mission in Bonn“ gegründet und durch Erlass des Landesherrn vom 21.04.1852 mit Korporationsrecht ausgestattet worden.
2. Seit dieser Zeit ist der Verein u.a. auf dem Gebiet des Herbergswesens für mittellose Menschen, in der Bahnhofsmision, in der Fürsorge für Alte und Gebrechliche durch Errichten und Betreiben eines Altenwohnheims, durch Betreiben eines Jugendwohnheims, in der Vertriebenenfürsorge nach dem zweiten Weltkrieg und auf weiteren Gebieten tätig geworden.
3. Der Verein fühlt sich - an diese reiche Überlieferung anknüpfend - verpflichtet, die vielfältigen Aufgaben evangelischer Liebestätigkeit unter den Bedingungen der heutigen Zeit wahrzunehmen.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Innere Mission Bonn e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

1. Der Verein mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer- Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung und den Betrieb der Seniorenhilfeeinrichtung „Perthes-Heim“ in Bonn, Mozartstr. 19.

4. Dem Betrieb steht die mehrheitliche Beteiligung an und Förderung eines gemeinnützigen Trägers in der Rechtsform einer gGmbH gleich, welchem der Betrieb der Seniorenhilfeeinrichtung übertragen ist. Voraussetzung für eine solche Übertragung ist, dass der Träger durch Satzung den selben ideellen Zielen sowie dem selben steuerbegünstigten Zweck verpflichtet ist, wie der Verein.

5. Der Satzungszweck wird im Fall einer Beteiligung gemäß Abs. 4 durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke des Trägers verwirklicht.

6. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL – und damit zugleich dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

7. Der Verein kann jederzeit in Ausübung christlicher Nächstenliebe andere Aufgaben, die nach heutiger Überzeugung von der Diakonie als einer Lebensäußerung der evangelischen Kirche durchgeführt werden sollten, übernehmen, wenn diese Aufgaben für einen Verein geeignet sind.

8. Der Verein tritt werbend und fördernd insbesondere unter den Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinden in Bonn für die Erfüllung diakonischer Aufgaben ein.

### **§ 3**

#### **Ergänzende Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

3. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

## **§ 5**

### **Organe, Niederschriften**

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Über die Sitzungen und Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber jährlich einmal zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist die nächste Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung darf frühestens eine Woche später stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Enthaltungen werden bei der Stimmabgabe nicht mitgezählt. Stehen bei Wahlen nur so viele Bewerber zur Verfügung, wie Positionen zu vergeben sind, ist eine Blockwahl zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Geschäftsführung zur selbständigen Erledigung übertragen worden sind.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl und die Abberufung des Vorstandes
- b) die Bestellung von Geschäftsführern und Heimleitern und für deren Überwachung,

- c) die Bestellung von Rechnungsprüfern,
- d) die Entlastung von Vorstand, Geschäftsführern und Heimleitern,
- e) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- f) die Genehmigung von Wirtschafts- und Stellenplänen der beteiligten Einrichtungen,
- g) die Genehmigung von Grundstücksgeschäften einschließlich der Belastung von Grundstücken sowie Umstrukturierungen insbesondere nach Umwandlungsgesetz,
- h) Bauvorhaben,
- i) die Aufnahme von Krediten,
- j) die Feststellung und die Verwendung etwaiger Überschüsse,
- k) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins mit Bestellung von Liquidatoren.

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Protokollanten und bis zu zwei Beisitzern.
2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben auch darüber hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung abberufen.  
Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll dem Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Bonn oder dem Presbyterium einer der Bonner Ev. Kirchengemeinden angehören.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.  
  
Er hat insbesondere
  - a) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
  - b) Anstellungsverträge mit den Mitarbeitern abzuschließen,
  - c) Pflegesätze, Mieten und sonstige Entgelte festzusetzen,
  - d) Stellen- und jährliche Wirtschaftspläne aufzustellen,
  - e) den Jahresabschluss festzustellen,
  - f) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und ihr Bericht zu erstatten,
  - g) Richtlinien für die Arbeit der von dem Verein betriebenen Einrichtungen zu erlassen (z.B. Aufnahme, Hausordnung).
5. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitarbeitern des Vereins im Einzelfall Weisung zu erteilen.
6. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen. Dieser ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

7. Entstandener Aufwand ist dem Vorstand zu ersetzen. Der Zeit- und Arbeitsaufwand der Vorstandsmitglieder kann in angemessener Höhe, jedoch maximal mit 50,00 € monatlich abgegolten werden.

## **§ 8**

### **Bekenntniszugehörigkeit**

1. Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes müssen dem Evangelischen Bekenntnis angehören. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes müssen einer Mitgliedskirche der ACK angehören.
2. Leitende Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen müssen der evangelischen Kirche angehören.
3. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Vereins sollen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet.
4. Gehören Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen einem christlichen Bekenntnis ausnahmsweise nicht an, so muss sichergestellt sein, dass diese Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen den Auftrag und die konfessionelle Grundausrichtung des Vereins achten und sie möglichst fördern.

## **§ 9**

### **Beteiligung des Evangelischen Kirchenkreises Bonn**

Die Zustimmung des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Bonn im Benehmen mit der Diakonie RWL ist erforderlich, ausgehend von der durch die Präambel bestimmte Verbundenheit mit den vielfältigen Aufgaben evangelischer Liebestätigkeit,

- a) für die Änderung des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung),
- b) für die Änderung von Anforderungen an die Zusammensetzung des Vorstandes (§ 7 Abs. 3 der Satzung),
- c) für die Änderung von Anforderungen an die Bekenntniszugehörigkeit (§ 8 der Satzung)
- d) und eine etwaige Änderung der Vermögensbindung (§ 10 der Satzung).

## **§ 10**

### **Auflösung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kirchenkreis Bonn der Evangelischen Kirche im Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

2. Im Fall einer Ausgliederung von Betriebsteilen gemäß den Bedingungen von § 2 Abs. 4 der Satzung kann betriebszugehöriges Vermögen auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen werden.

Der übernehmende Rechtsträger hat seinerseits eine Abs. 1 entsprechende Vermögensbindung einzugehen.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. April 2018

Innere Mission Bonn e.V.

Mozartstraße 19

53115 Bonn

Tel.: 0228 – 969 24 – 0

Fax: 0228 – 969 24 - 14

Email: [inneremission@perthes-heim.de](mailto:inneremission@perthes-heim.de)